

52. Zinspflicht des Fiskus. Leidet die Vorschrift, daß der Zinselauf aufhören soll, sobald die rückständigen Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht haben, auf Prozeßzinsen Anwendung?

- l. 17 §. 5 Dig. de usur. 22, 1; l. 26 §. 1 Dig. de cond. indeb. 12, 6;
l. un. Cod. de sent. 7, 47; Reichsgesetz v. 14. Nov. 1867.

III. Civilsenat. Urth. v. 3. Oktober 1882 i. S. des Hessischen Centralfiskus (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. III. 336/82.

- I. Landgericht Darmstadt.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Erblasser der Kläger besaß die Papiermühle zu N. in Erbleihe und war durch landesherrliche Verordnung vom 4. Juli 1785 mit dem Privilegium des ausschließlichen Lumpensammelns in den zur ehemaligen Obergrafschaft Ragenelnbogen gehörig gewesenen Ortschaften beliehen worden. Eine Bekanntmachung der Regierung der Provinz Starkenburg vom 20. Sept. 1830 setzte denselben aus dem Besitze dieses Privilegiums. Er erhob deshalb im Jahre 1831 eine Spolienklage, infolge deren der beklagte Centralfiskus durch Urtheil vom 29. Sept. 1838 schuldig erkannt wurde, dem Kläger wiederum den Besitz jenes Rechtes zu gewähren und demselben allen seit dem 20. Sept. 1830 entstandenen Schaden praev. liquid. zu ersetzen. Nachdem dieses Erkenntnis die Rechtskraft beschritten hatte, erhob F. am 30. Jan. 1840 Schadensliquidationsklage, und über diese ist, nach Überleitung der Sache in das neue Verfahren, in Gemäßheit des hess. Ausführungsgesetzes zur C.P.D. vom 4. Juni 1879 in zwei Instanzen übereinstimmend zu Gunsten der inzwischen an die Stelle ihres Erblassers in den Prozeß eingetretenen Erben des Klägers entschieden worden.

Mit der Revision verlangt nunmehr der Beklagte, daß der zu leistende Schadenersatzanspruch erst von der Schadensliquidation an zu verzinsen und die von den Klägern geforderte Verzinsung über das alterum tantum abzuweisen sei.

Diese Beschwerde wurde verworfen aus nachstehenden

Gründen:

... „Revisionskläger führt aus, daß den klagenden Erben nur 5% Prozeßzinsen von der Schadensliquidation (30. Jan. 1840) an, nicht aber auch Verzugszinsen für die Zeit vor der Liquidations-

klage, und zwar von den einzelnen Jahresbeträgen der Schadensersatzforderungen hätten zugebilligt werden dürfen.

Zunächst ist hervorzuheben, daß der Fiskus zwar gemeinrechtlich von Entrichtung nicht versprochener Zinsen aus Vertragsverhältnissen befreit ist,

l. 17. §. 5 Dig. de usur. 22, 1.

dieses Privileg aber, abgesehen von der Frage, ob es heutzutage noch als praktisch angesehen werden kann, nicht genießt, wenn er, wie im vorliegenden Falle, wegen widerrechtlichen Eingriffes in ein fremdes Rechtsgebiet außerhalb eines Vertragsverhältnisses zur Entschädigung verpflichtet ist.

Mit Recht hat die Vorinstanz den klagenden Erben die schon in der Liquidationsklage geforderten Zinsen der einzelnen Schadensersatzbeträge unter dem Gesichtspunkte von Prozeßzinsen zuerkannt. Dieselben bilden einen Teil des Gesamtschadens (der omnis causa), welcher dem Kläger, jetzt dessen Erben, durch die widerrechtliche Entziehung aus dem Besitze des Rechtes zum ausschließlichen Lumpensammeln in dem Wannbezirke zugefügt worden ist. Die letzteren erhalten damit nur, was sie für die Dauer des Vorprozesses gehabt haben würden, wenn jener Eingriff in die Besitzrechte nicht stattgefunden hätte und sie, die Kläger, in der Lage gewesen wären, in jedem einzelnen Jahre die zur Papierfabrikation erforderlichen Lumpen um soviel billiger einzukaufen, als die Entschädigungssummen betragen. Es stehen mithin weder Verzugszinsen in Frage, noch handelt es sich um Zinsen von Zinsen, wie Revisionskläger behauptet.

Auch die weitere Revisionsbeschwerde, daß das Berufungsurteil unter Verletzung des Gesetzes Zinsen über die Höhe des Kapitals hinaus zuerkannt habe, ist nicht begründet.

Das römische Recht kennt zwei an sich verschiedene Beschränkungen des Maßes der Nebenforderung im Verhältnisse zur Hauptforderung. Es soll nämlich, sobald die rückständigen Zinsen die Höhe des Kapitals erreicht haben, der ferner Zinsenlauf aufhören,

l. 26 §. 1 Dig. de cond. indeb. 12, 6; l. 1. 10. 27 §. 1 Cod. de usur. 4, 32.

und es kann, wenn das Interesse wegen nicht geschehener oder nicht gehöriger Erfüllung einer Obligation gefordert wird, als Schadensersatz

nur der doppelte Wert des Obligationsgegenstandes selbst liquidirt werden.

l. unic. Cod. de sentent. 7, 47.

Beide Vorschriften fallen, wenn es sich um eine Geldforderung im Sinne der angeführten l. unic. Cod. de sent. handelt, in Eins zusammen; sie sind weder durch die ältere deutsche Reichsgesetzgebung noch durch das Reichsges. vom 14. Nov. 1867, betr. die vertragmäßigen Zinsen — durch letzteres wenigstens nicht hinsichtlich gesetzlicher Zinsen — beseitigt.

Jenes Verbot bezweckt, die Erdrückung des Schuldners durch das Übermaß der accessorischen Leistung zu verhüten. Es trifft nicht zu, wenn der Gläubiger durch den Widerspruch des Schuldners gegen den Hauptanspruch in die Nothwendigkeit versetzt wird zu klagen, und wenn zugleich der Ausgang des Prozesses zeigt, daß die Dauer des Prozesses und somit das Anwachsen der Zinsen nur auf einem Verschulden des Schuldners beruht. Wenn auch diese Ausnahme von der gesetzlichen Beschränkung des Zinsenlaufes in der Theorie nicht überall anerkannt wird, so hat sich doch eine fast allgemeine deutsche Praxis dafür ausgesprochen.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 2 Nr. 269, Bd. 9 Nr. 14, Bd. 10 Nr. 207, Bd. 18 Nr. 26, Bd. 35 Nr. 105 u. die dort Angef.

Das Berufungsurteil stellt nun thatsächlich fest, daß es einerseits der Kläger und dessen Erben nicht an der erforderlichen Sorgfalt in der Fortführung dieses schon im Jahre 1840 begonnenen Prozesses hätten fehlen lassen und daß andererseits die Beendigung des letzteren durch das Verhalten des Beklagten hinausgezogen worden sei. Diese thatsächliche Annahme ist mit der Revision um so weniger anfechtbar, als das Oberlandesgericht das Beruhen des Rechtsstreites für die Dauer mehrerer Jahre, worauf der Revisionskläger Gewicht legt, eingehend erwogen hat und dabei zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß es den klagenden Erben nach den Umständen des Falles nicht als Nachlässigkeit angerechnet werden könne, wenn sie den Prozeß in einzelnen Jahren mit dem früheren Eifer zu betreiben unterlassen hätten.

Was endlich die Beschränkung des Interesses auf den doppelten Wert des Obligationsgegenstandes angeht, so findet die l. un. cit. unzweifelhaft nur Anwendung, wenn es sich um das f. g. Erfüllungszinsinteresse handelt, nicht aber auch bei Obligationen auf Erfaß

von Schäden, welche durch eine widerrechtliche Handlung außerhalb eines Vertragsverhältnisses entstehen;

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 181 Bd. 6 S. 203.

sie berührt also den vorliegenden Fall nicht, in welchem mit der Spolienklage als Nebenforderung Schadenersatz wegen widerrechtlichen Eingriffes in Besitzrechte begehrt worden ist.“